



Gemeinde Siders

**Geschäftsreglement
des Generalrats**

Geschäftsreglement des Generalrats

Der Generalrat von Siders

- Eingesehen die Art. 73 und folgende der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;
- Eingesehen die Art. 165 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte;
- Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. März 2004, namentlich die Art. 20 bis 32;
- Eingesehen die Abstimmung der Urversammlung der Gemeinde Siders vom 30. Oktober 1988, an der der Generalrat eingesetzt wurde;
- Eingesehen das kommunale Organisationsreglement vom 24. September 2006 (RCO);

beschliesst :

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Definition und Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement ist ein Reglement zum internen Gebrauch, das zuhanden des Generalrats, der durch die Abstimmung der Urversammlung vom 30. Oktober 1988 eingesetzt wurde, Richtlinien vorschreibt.
2. Es regelt insbesondere die Organisation und die Kompetenzen des Generalrats und seiner Organe sowie das Beratungsverfahren.

Art. 2 - Prinzip der Gleichstellung

Jegliche Bezeichnung von Personen, eines Statuts, einer Funktion, die im vorliegenden Reglement auftreten, betrifft gleichermassen Männer und Frauen.

Kapitel II : Einberufung des Generalrats

Art. 3 - Einberufung

1. Der Generalrat kann nur dann tagen, wenn er in der gesetzlich gegebenen Frist einberufen worden ist. Die Vorladung muss die Tagesordnung und die Unterlagen der bei der Sitzung zu behandelnden Traktanden enthalten.
2. Sie wird jedem Generalrat persönlich spätestens 20 Tage vor den Sitzungen zugestellt, dringende Fälle ausgenommen.
3. Die Einladung sowie die begleitenden Unterlagen können mit der Post oder auf elektronischem Weg versandt werden.

Art. 4 - Sitzungen

1. Der Generalrat wird einberufen:
 - a) zur konstituierenden Sitzung durch den Gemeinderat vor Ende Februar;
 - b) zu einer ordentlichen Sitzung durch seinen Präsidenten
 - vor Ende Februar zur Wahl des Generalratsbüros,
 - vor dem 15. Juni zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - vor dem 20. Dezember zur Prüfung des Voranschlags.
 - c) zu einer ausserordentlichen Sitzung durch seinen Präsidenten
 - auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Generalräte,
 - auf Gesuch des Gemeinderats,
 - auf Gesuch des Büros des Generalrats.
2. Die ausserordentlichen Sitzungen mit Ausnahme jener, die das Büro des Generalrats einberuft, müssen innerhalb 60 Tagen nach Gesuch abgehalten werden.

Art. 5 - Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung wird vom Amtsältesten bzw. Altersältesten präsiert und dies bis zur Wahl des Generalrats-Präsidenten. Nach Bekanntgabe der Fraktionen (Art. 8) bezeichnet der Älteste auf Vorschlag der Fraktionen den Sekretär und einen Stimmzähler pro Fraktion, die bis zur Wahl des Büros ihr Amt ausüben.

Art. 6 - Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Büro erstellt und dem Gemeinderat unterbreitet.
2. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung wird vom Gemeinderat erstellt.
3. Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann in keinem Fall abgestimmt werden. In Absprache mit dem Gemeinderat kann die Tagesordnung bis zur Eröffnung der Vollversammlung abgeändert werden.

Art. 7 - Teilnahme des Gemeinderats

Die Mitglieder des Gemeinderats wohnen der Sitzung mit beratender Stimme bei. Sie können von Vertretern der Gemeindeverwaltung begleitet werden.

Kapitel III : Organe des Generalrats

Art. 8 - Fraktionen

Die Fraktionen werden zu Beginn der konstituierenden Sitzung bekannt gegeben. Die Fraktionen setzen sich aus den Generalräten zusammen, die auf einer gemeinsamen Liste gewählt wurden.

Art. 9 - Stimmzähler

Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Generalrat einen Stimmzähler pro Fraktion. Diese gilt für die Dauer der Legislative.

Art. 10 - Büro

1. Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Generalrat in geheimer Wahl sein Büro, das sich aus 5 bis 7 Personen zusammensetzt, und zwar für die Dauer der Legislaturperiode.
2. Wenn die Anzahl der Kandidaturen derjenigen der zu besetzenden Sitze entspricht, werden sämtliche Kandidaten in stiller Wahl gewählt.
3. Das Büro besteht aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Sekretär und zwei oder vier Mitgliedern.
4. Jede Fraktion ist im Verhältnis zu den im Generalrat eingenommenen Sitzen vertreten.
5. Der Generalrat wählt an der konstituierenden Sitzung und an der ersten ordentlichen Sitzung der nächsten drei Jahre seine Präsidenten und Vize-Präsidenten. unter den Mitgliedern des Büros nach einem geregelten Turnus. Der Sekretär wird von den Mitgliedern des Büros bestimmt.
6. Das Büro fasst seine Beschlüsse aufgrund der absoluten* Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident Stichentscheid.

*Absolute Mehrheit: die Hälfte der Stimmen plus eine Stimme.

Art. 11 – Auflagen des Büros

Dem Büro des Generalrats obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) es vertritt den Generalrat,
- b) es setzt die Sitzungen des Generalrats fest und erstellt die Tagesordnung nach Absprache mit dem Gemeinderat,
- c) es bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Ad-hoc-Kommissionsmitglieder, ihren Präsidenten und informiert den Generalrat an der folgenden Sitzung darüber,
- d) es verteilt die Prüfung der auf der Tagesordnung der Sitzungen vermerkten Traktanden auf die permanenten und Ad-hoc-Kommissionen des Generalrats und legt ihr Mandat fest,
- e) im Falle einer Abwesenheit des Sekretärs bei einer Generalrats -Sitzung sorgt es für eine Vertretung,
- f) ausserdem sichert es die Koordination mit dem Gemeinderat namentlich durch Unterbreitung der Kommissionsvorschläge und der Vergewisserung, dass die Motionen, Postulate und schriftlichen Anfragen weiterbehandelt werden,
- g) es erstellt das Jahresbudget des Generalrats,
- h) es schlägt Abänderungen vor hinsichtlich der Entschädigungsbeträge.

Art. 12 - Aufgaben der Büromitglieder

1. Der Präsident
 - a) Ausser in Dringlichkeitsfällen beruft er schriftlich das Büro ein und leitet die Verhandlungen.
 - b) Er beruft den Generalrat zu ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Wünscht der Präsident an den Beratungen teilzunehmen, lässt er sich während der Dauer der Beratungen über das entsprechende Thema durch den Vize-Präsidenten vertreten.
 - c) Er achtet auf die Einhaltung des vorliegenden Reglements und vergewissert sich der Ordnung und der Sicherheit für die Sitzungen.
 - d) Er empfängt die an den Generalrat gerichtete Post, informiert möglichst bald das Büro darüber und gibt die Information an den Generalrat bei der folgenden Sitzung weiter.
2. Der Vize-Präsident
Er vertritt den Präsidenten bei einer Verhinderung oder wenn dieser an Beratungen teilzunehmen wünscht. Im Falle einer Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vize-Präsidenten bestimmt das Büro seinen Vertreter.
3. Der Sekretär
 - a) Bei jeder Sitzungseröffnung ruft der Sekretär alle Generalräte namentlich auf.
 - b) Er überprüft und korrigiert das Protokoll der Sitzungen und stellt sie innerhalb 30 Tagen, ausser in dringlichen Ausnahmefällen, den Generalräten und Gemeinderäten zu.
 - c) Ihm obliegt die Pflicht der Archivierung der Unterlagen.
4. Die Mitglieder
Ihr Pflichtenheft wird vom Präsidenten festgelegt.

Kapitel IV : Die Kommissionen des Generalrats

Art. 13 - Kommissionen

1. Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Generalrat die permanenten Kommissionen für die Dauer der Legislaturperiode. Wenn die Anzahl der Kandidaturen derjenigen der zu besetzenden Sitze entspricht, werden sämtliche Kandidaten in stiller Wahl gewählt.
2. Jede Fraktion ist im Verhältnis zu den im Generalrat eingenommenen Sitzen vertreten. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
3. Die Präsidenten werden nach dem Rotationsprinzip ernannt, indem die Bedeutung der Fraktion berücksichtigt wird.
4. Die ständigen Kommissionen sind folgende:
 - a) die Geschäftsprüfungs-Kommission
 - b) die Bau- und Stadtplanungs-Kommission
 - c) die Kommission für nachhaltige Entwicklung
5. Das Büro des Generalrats kann Ad-hoc-Kommissionen bestimmen. Jede Fraktion ist im Verhältnis zu den im Generalrat eingenommenen Sitzen vertreten.

Art. 14 - Kompetenzen der Kommissionen

1. Die Geschäftsprüfungs-Kommission
 - a) Sie überprüft das Budget, die Jahresrechnung und die Verwaltung des Gemeinderates.
 - b) Diese Kommission erstattet dem Generalrat Bericht an den Sitzungen, die dem Budget und der Jahresrechnung gewidmet sind sowie bei Gesuchen um Nachtrags- und Verpflichtungskredite.
 - c) Die Geschäftsprüfungs-Kommission überprüft ebenfalls das Funktionieren der Geschäftsbereiche des Gemeinderates, d.h. die administrative Organisation und die Verwaltung.
 - d) Sie kontrolliert insbesondere:
 - 1) die angemessene Verwendung der budgetierten Darlehen,
 - 2) die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den dazugehörigen Belegen,
 - 3) die Gesuche um Zusatz- und Nachtragskredite,
 - 4) die Gesuche um Verpflichtungskredite,
 - 5) die Liste der neuen gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben.
 - e) Sie kann die Präsidenten der Geschäftsbereiche vorladen; diese können von Vertretern der Gemeindeverwaltung begleitet werden, um Red und Antwort zu stehen. Sie studiert überdies die ihr vom Büro des Generalrats vorgelegten Gegenstände. Sie unterbreitet dem Generalrat Vorschläge zuhanden des Gemeinderats.
2. Die Bau- und Stadtplanungs-Kommission
 - a) Ihr obliegt die Prüfung der Gegenstände, für die der Generalrat in den Bereichen Bau-, Stadtplanung, öffentliche Bauarbeiten und Raumplanung zuständig ist;
 - b) sie unterbreitet dem Generalrat Vorschläge zuhanden des Gemeinderates.
 - c) Sie erstattet dem Generalrat Bericht über die vorgeschlagenen Gegenstände.
 - d) Darüber hinaus überprüft sie die Gesuche um Verpflichtungs- und Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Bau-, Stadtplanung, den öffentlichen Bauarbeiten und der Raumplanung.
3. Die Kommission für nachhaltige Entwicklung
 - a) Sie überprüft die Gegenstände, für die der Generalrat in den Bereichen Umwelt, Energie und nachhaltige Entwicklung zuständig ist.
 - b) Sie unterbreitet dem Generalrat Vorschläge zuhanden des Gemeinderates.
 - c) Sie erstattet dem Generalrat Bericht über die vorgelegten Gegenstände.
 - d) Überdies überprüft sie die Gesuche um Verpflichtungs- und Zusatzkredite in Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung.
4. Die Ad-hoc-Kommissionen
Sie überprüfen auf Mandat des Büros des Generalrats besondere Gegenstände und erstatten darüber Bericht im Plenum. Das Mandat erlischt mit der Präsentation des Schlussberichts vor dem Plenum.

Art. 15 - Zusammen Setzung der Geschäftsprüfungs-Kommission

1. Die Kommission setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen.
2. Ihr Präsident wird Kommission vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Art. 16 - Zusammensetzung der Bau- und Stadtplanungs- Kommission

1. Die Kommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.
2. Ihr Präsident wird vom Kommission Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Art. 17 - Zusammensetzung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung

1. Die Kommission für nachhaltige Entwicklung setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.
2. Ihr Präsident wird vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Art. 18 - Zusammensetzung der Ad-hoc Kommissionen Präsidenten

1. Sie setzen sich aus 5 bis 9 Mitgliedern je nach dem zu behandelnden Gegenstand zusammen.
2. Das Büro bestimmt die Mitglieder und den auf Vorschlag der Fraktionschefs.

Art. 19 - Berichtstatter

Jede Kommission bestimmt ihren eigenen Berichtstatter. Der Berichtstatter und der Präsident von Kommissionen gehören verschiedenen Fraktionen an. Die Berichtstatter werden turnusgemäss mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fraktionen bestimmt.

Art. 20 - Funktionsmodus

1. Der Präsident beruft die Kommission ein und achtet darauf, dass sie vor der Sitzung über die notwendigen Unterlagen verfügt.
2. Die Kommissionen können rechtsgültig beraten, insofern die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kommissionen können zusätzliche Informationen anfordern oder die Meinung von Fachleuten herbeiziehen.
4. Im Falle einer momentanen Verhinderung des Kommissions-Präsidenten bestimmt diese einen Vertreter.

Art. 21 - Bericht

1. Jede Kommission legt einen vom Berichtstatter abgefassten Bericht vor, der die Meinung der Kommission über den Grundsatzentscheid zur Eintretensdebatte, die Detail-Diskussion und die Schlussabstimmung wiedergibt.
2. Ausser Gegenbeschluss stimmt diese jeweils bei ihrer letzten Sitzung über den Schlussbericht ab. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident Stichentscheid.

3. Die Minderheit der Kommission kann einen Bericht abfassen, vorausgesetzt dieser wurde spätestens bei der Abschlussabstimmung angekündigt.
4. Die Berichte sind innert der bei der Übergabe des Mandats festgelegten Fristen an das Büro des Generalrats zu senden.
5. Sie sind durch das Büro des Generalrats oder die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat und den Generalräten mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, dringende Fälle ausgenommen, zuzustellen.
6. Die Berichte können mit der Post oder auf elektronischem Weg versandt werden.
7. Ausser bei gegenteiligem Entscheid des Generalrats werden bei einer Vollversammlung nur die Schlussfolgerungen vorgetragen.

Kapitel V : Kompetenzen des Generalrats

Art. 22 - Kompetenzen

1. Die Kompetenzen des Generalrats sind durch die kantonale und kommunale Gesetzgebung festgelegt.
2. Der Generalrat berät und entscheidet insbesondere über:
 - a) die Annahme und die Abänderungen aller Gemeinde-Reglemente mit Ausnahme jener, die nur von interner Tragweite sind;
 - b) die Annahme des Budgets und die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) die Aufnahme von neuen nicht obligatorischen Darlehen (Verpflichtungskredite), deren Betrag 4 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;
 - d) eine neue jährliche wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, wenn der Betrag mehr als 1 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres ausmacht;
 - e) Darlehen in Zusammenhang mit einer Neuinvestition, deren Betrag 8 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;
 - f) Darlehen betreffend die laufende Rechnung für die Finanzierung von Betriebskosten, deren kumulierte Beträge 20 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigen;
 - g) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zulasten der Gemeinde, deren Betrag 4 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;
 - h) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 4 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;
 - i) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
 - j) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
 - k) die Verleihung und die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
 - l) die Geschäfte, die ihm durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden;
 - m) die Genehmigung des Steuer-Koeffizienten und den Ausgleich der nicht korrigierten kalten Progression.
3. Die Gewährung von Zusatzkrediten, insofern letztere 10 % der in der Rubrik budgetierten Ausgabe übersteigen.

Art. 22bis - Verfahren

1. Er stimmt rubrikweise über das Budget ab, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben. Nur die Rubriken mit einem Betrag über Fr. 50'000.- können abgeändert werden.
2. Unter Rubrik ist eine buchhalterische Rubrik eines Betriebs- oder Investitionskontos zu verstehen, das der letzten Detailstufe entspricht, die im veröffentlichten Dokument vorgestellt wird.
3. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Gemeinderat und dem Generalrat bezüglich des Charakters einer gebundenen Ausgabe wird die kantonale Finanzverwaltung um eine Vormeinung angefragt.
4. Bei einer negativen Entscheidung betreffend das Budget und die Jahresrechnung werden diese zu einer neuen Überprüfung an den Gemeinderat zurückgewiesen.
5. Nach einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat.

Kapitel VI : Beratungs- und Abstimmungsverfahren

Art. 23 - Quorum

Der regulär einberufene Generalrat kann nur dann rechtskräftig beraten, wenn die anwesenden Generalräte die absolute Mehrheit der Mitgliederzahl ausmachen.

Art. 24 - Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich und werden samt Tagesordnung auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde und am öffentlichen Anschlagbrett veröffentlicht. Die für die Sitzung bestimmten Unterlagen stehen der Öffentlichkeit 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Kanzlei zur Verfügung. Die Versammlung kann jedoch Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn es die Umstände (erfordern).
2. Bei geheimen Beratungen müssen alle Personen, die kein offizielles Amt innehaben, den Saal verlassen. Der Generalrat kann einem Magistraten oder einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, für den die Beratungen aufgrund seiner Funktion von Interesse sind, ausnahmsweise gestatten, daran teilzunehmen (siehe Art. 7).

Art. 25 - Tagesordnung und Protokoll

1. Zu Beginn der Sitzung gibt der Präsident die Traktandenliste bekannt und lässt die Versammlung über deren Annahme abstimmen.
2. Das Protokoll wird ohne, dass es vorgetragen wird, bei der sofort nach Empfang stattfindenden Sitzung gutgeheissen.
3. Eventuelle Abänderungen werden im Protokoll der Sitzung, in der sie verlangt wurden, vermerkt.

Art. 26 - Beratungen

1. Nach vollständigem oder teilweise Vortragen des oder der Berichte der Kommission oder Kommissionen eröffnet der Präsident des Generalrats die Diskussion über das Eintreten ins jeweilige Geschäft.
2. Bei Genehmigung desselben, geht man zur allgemeinen Diskussion über das jeweilige Geschäft über. Diese kann Kapitel pro Kapitel, Artikel pro Artikel und, wenn nötig, Absatz pro Absatz vor sich gehen.
3. Jeder Generalrat hat das Recht, Anmerkungen vorzubringen, die zur Diskussion und zur Abstimmung gelangen.
4. Wenn jedoch mehrere Vorschläge zum gleichen Geschäft vorliegen, werden alle gesamthaft zur Diskussion freigegeben.
5. Zuletzt erfolgt die Schlussabstimmung.

Art. 27 - Reihenfolge der Debatten

1. Der Präsident erteilt zunächst das Wort der Reihe nach den Generalräten, die sich zu Wort gemeldet haben.
2. Der Präsident kann in Fällen von Missbrauch die Sprechzeit begrenzen. Der Präsident hat das Recht, eine zu lange anhaltende Diskussion zu unterbrechen und eine Abstimmung zu beantragen.
3. Ist die Diskussion nach Anhören der Versammelten zu Ende, so können der Kommissions-Präsident und –Berichterstatter sowie der Gemeinderat ihr Recht zur Wortergreifung geltend machen.
4. Am Ende der von der Exekutiven erteilten Antwort können die Redner nochmals kurz das Wort ergreifen, um ihre Stellungnahme im Hinblick auf das Votum der Exekutive zu bekräftigen, zu präzisieren oder abzuändern.
5. Sind die Ansichten vorgebracht worden, kann das Wort nicht mehr verlangt werden, ausser es handle sich um die Art der Fragestellung und das Abstimmungsverfahren.
6. Die Sitzung kann für eine bestimmte Zeit unterbrochen werden, wenn das Begehren von einem Zehntel der anwesenden Ratsmitglieder unterstützt wird.
7. Jeglicher Ordnungsantrag zur Vertagung oder zur Aufschiebung eines Geschäfts von Seiten eines Gemeinde- oder Generalrats muss unverzüglich diskutiert und zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Ordnungsantrag dient dazu, das Beratungs- und Abstimmungsverfahren festzulegen.

Art. 28 - Abstimmung

1. Vor der Abstimmung fasst der Präsident die einzelnen Vorschläge zusammen. Er gibt bekannt, in welcher Reihenfolge diese zur Abstimmung gelangen werden.
2. Bei der Abstimmung hat der Kommissionsantrag oder bei Fehlen desselben jener des Gemeinderates Vorrang auf jedweden andern Antrag.
3. Muss der Generalrat zwischen mehreren „Zahlen“ entscheiden, so wird mit der höchsten „Zahl“ begonnen.

4. Auf Antrag und mit Unterstützung eines Zehntels der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

Art. 29 - Mehrheit

1. Die Beschlüsse werden durch Handerheben mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst.
2. Die einfache Mehrheit* entscheidet in allen Fällen, ausser bei Änderungen des internen Reglements des Generalrats (siehe Art. 44) und bei ersten Wahlgängen. Abwesende, leere oder ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.
3. Der Präsident nimmt nur an der Abstimmung teil, wenn bei einer Abstimmung durch Handerheben Stimmengleichheit besteht, sowie bei geheimen Abstimmungen.

* Einfache Mehrheit: höchste Stimmenzahl, die nicht notwendigerweise die Hälfte der Stimmen erreichen muss

Art. 30 - Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie richten sich nach der absoluten Mehrheit. Geht aus der ersten Wahlrunde kein Resultat hervor, so erfolgt eine zweite und die relative Mehrheit tritt in Kraft.
2. Wenn die Anzahl der Kandidaturen derjenigen der zu besetzenden Sitze entspricht, werden sämtliche Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

Art. 31 - Reglemente

Die Schlussabstimmung über alle reglementarischen Bestimmungen sieht im Prinzip eine einzige Debatte vor. Der Generalrat kann jedoch verfügen, dass in zwei Debatten und an zwei Sitzungen darüber befunden wird.

Art. 32 - Referendum

1. **Obligatorisches Referendum**
Die vom Generalrat gefassten und dem obligatorischen Referendum unterzogenen Beschlüsse sind die im Art. 68 des GG (Gemeindegesezt) vorgesehenen. Der Beschluss, die Referendumsfrist, die Rechtsgültigkeit und das in Kraft tretende Datum der dem Referendum unterzogenen Gegenstände, wie im Art. 68 vorgesehen, müssen öffentlich gemacht werden mit der Anmerkung des Ortes, wo sie eingesehen werden können.
2. **Fakultatives Referendum**
Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung müssen die in Art. 17 des GG aufgeführten Geschäfte dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, vorausgesetzt dass 10 % der Wahlberechtigten oder zwei Fünftel des Generalrats es verlangen.

Die Forderung nach einem Referendum kann nur Geschäfte beinhalten, die vom Generalrat angenommen wurden.
Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Art. 70 des GG verwiesen.

Art. 33 - Verfahren

1. Die Forderung nach einem Referendum muss innert 60 Tagen nach Veröffentlichung des Generalratsbeschlusses schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.
 2. Das Gesuch muss spätestens um 17 Uhr am letzten Arbeitstag vor Ablauf der Frist schriftlich mit der Anzahl der erforderlichen Unterschriften bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden.
 3. Das Referendumsgesuch kann sich nur auf Gegenstände beziehen, die vom Generalrat angenommen wurden.
- Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Art. 70 des GG verwiesen.

Art. 34 - Initiative

1. Eine Initiative kommt zustande, wenn sie durch die Unterschrift von 10 % der Wahlberechtigten bekräftigt ist.
2. Die Initiativen werden entsprechend dem in den Art. 59 bis 67 des GG vorgesehenen Verfahren behandelt.
3. Der Generalrat wird sich über die Annahme oder die Ablehnung der Initiative äussern. Sollte er die Initiative ablehnen, so wird diese dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Art. 35 - Petition

1. Der Generalrat legt die an ihn gerichteten Petitionen zwecks Vormeinung einer Kommission vor.
2. Er behandelt sie mit der nötigen Sorgfalt, es sei denn, er müsste diese für null und nichtig erklären.

Kapitel VII : Interventionsmöglichkeiten des Generalrats

Art. 36 - Frage

1. Jeder Generalrat hat das Recht, den Gemeinderat über Gemeindeangelegenheiten zu befragen und zwar in Form:
 - a) einer mündlichen im Laufe einer Generalratssitzung gestellten Frage,
 - b) in Form einer schriftlichen über das Büro des Generalrats an den Gemeinderat gerichteten Anfrage.
2. Der Gemeinderat kann die Antwort auf die mündlichen Fragen bis zur nächsten Sitzung vertagen.
3. Er ist verpflichtet, bei der nächstfolgenden Sitzung auf die schriftlichen Anfragen zu antworten, vorausgesetzt der Text sei ihm mindestens 30 Tage zuvor zur Kenntnis gebracht worden.

Art. 37 - Interpellation

1. Jeder Generalrat hat das Recht, eine Interpellation hinsichtlich Gemeindeangelegenheiten vorzubringen.
2. Die kurz motivierte Interpellation wird über das Büro des Generalrats mindestens dreissig Tage vor der Sitzung an den Gemeinderat gerichtet. Sie wird der Einladung zur Generalversammlung des Generalrats beigelegt.
3. Die Interpellation muss während der Sitzung erläutert werden, und eine Antwort darauf muss im Prinzip bei der folgenden Sitzung erfolgen.
4. Nach der Antwort des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet.
5. Am Ende der Debatte kann der Generalrat über eine Resolution zwecks Meinungsabwägung abstimmen.

Art. 38 - Postulat

1. Jeder Generalrat kann über eine bestimmte Frage ein Postulat vorbringen.
2. Das Postulat muss an der Sitzung des Generalrats angekündigt und schriftlich beim Büro hinterlegt werden. Der Antragsteller hat das Postulat zu unterzeichnen.
3. Es wird nach Absprache mit dem Antragsteller bei der folgenden Sitzung behandelt und gelangt zur Abstimmung.
4. Bei Genehmigung zwingt es den Gemeinderat, diese Frage zu prüfen und innert einer Frist von 12 Monaten einen Bericht mit Schlussfolgerungen zu unterbreiten.

Art. 39 - Motion

1. Jeder Generalrat kann eine Motion einreichen. Diese muss von mindestens zwei Generalräten mit unterzeichnet werden. Der Antrag muss den Anforderungen genügen, die das Volks-Initiativrecht auf Gemeindeebene regeln. Insbesondere muss die Motion schriftlich, in allgemeinen Begriffen verfasst, auf dem Büro des Generalrats hinterlegt werden.
2. Sie kann zum Inhalt haben: die Erarbeitung eines neuen Reglements, die Aufhebung oder Abänderung eines seit mindestens 4 Jahren geltenden Reglements.
3. Bei Genehmigung durch den Generalrat wird die Motion zwingend für den Gemeinderat, der spätestens in den 12 nächsten Monaten entsprechende reglementarische Vorschläge vorbringen muss.

Art. 40 – Allgemeine Bestimmungen

1. Die schriftlichen Anfragen werden mittels des Büros mit der Einberufung zur Sitzung an alle Generalräte weitergeleitet. Die Interpellationen, Postulate und Motionen werden auf die Traktandenliste der Sitzung gesetzt.
2. Der Antragsteller einer Motion hat das Recht, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

3. Die Motionen oder Postulate, die an einem zu behandelnden Gegenstand gebunden sind, können gleichzeitig mit diesem behandelt werden.
4. Die nicht behandelten Motionen oder Postulate oder solche, deren Antragsteller nicht mehr dem Generalrat angehören, werden von der Liste gestrichen, ausser sie werden von einem Generalrat wieder aufgegriffen.

Kapitel VIII : Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 41 - Entschädigungen

1. Eine vom Generalrat beschlossene Tarifliste bestimmt zu Beginn jeder Legislaturperiode nach Absprache mit dem Gemeinderat die Höhe der Entschädigungen für die Sitzungen des Generalrats, der Kommissionen und des Büros. Für die festen Entschädigungen zuhanden des Präsidenten, des Sekretärs und der Fraktionschefs wird auf gleiche Weise verfahren.
2. Die vom Gemeinderat für besonderen Arbeitsaufwand ihrer Mitglieder festgelegten Beträge gelten auch für die Generalräte, die mit speziellen Aufträgen betraut werden.
3. Ausserordentliche Fahr- und Reisespesen werden überdies nach Validierung durch das Büro des Generalrats zurückerstattet.

Art. 42 - Protokoll

1. Der Protokollführer wird von der Gemeindebehörde bestimmt.
2. Das Protokoll wird nach Validierung durch das Büro offiziell auf elektronischem Weg versandt. Auf individuelles Gesuch eines Generalrats hin kann dies auch auf dem Postweg erfolgen.
3. Das letzte Protokoll wird spätestens bei der Einladung zur nächsten Generalversammlung versandt, mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt.

Art. 43 - Archivierung

1. Die Archivierung der Unterlagen des Generalrats wird vom Sekretär gewährleistet und diese werden vom Gemeindeschreiber aufbewahrt.
2. Es werden namentlich folgende Schriftstücke im Archiv aufbewahrt:
 - a) das Namenregister der Generalräte und der Kommissionsmitglieder
 - b) das nummerierte und datierte Register der Motionen, Postulate, Interpellationen und schriftlichen Anfragen mit der Datierung ihrer Einreichung und Vorbringung und, wie darauf eingegangen wurde;
 - c) die Protokolle der Sitzungen, die Berichte der Kommissionen sowie sämtliche den Generalräten vorgelegten Unterlagen;
 - d) die geltenden und aufgehobenen Reglemente

Art. 44 – Abänderung des Reglements

Die Gesuche um Abänderungen oder Revisionen des Reglements des Generalrats erfolgen in Form einer Motion oder eines Vorschlags des Büros. Abänderungen und Revisionen erfordern eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 45 - Schlussbestimmungen

1. Das auf Französisch abgefasste Reglement ist rechtsgültig; eine deutsche Kopie steht bei der Gemeindekanzlei zur Verfügung.
2. Da dieses Reglement intern ist, untersteht es nicht dem Referendum und tritt somit am 20. Mai 1989 in Kraft.

So genehmigt an der Sitzung des Generalrats vom 19. Mai 1989

Der Präsident : **René Bongli**

Die Sekretärin : **Evelyne Gard**

Abgeändert an der Sitzung vom 25. Mai 1992 bezüglich der Art. 1, 10, 18, 20, 26, 3 und 41.

Der Präsident : **Marcel Rauch**

Die Sekretärin : **Evelyne Gard**

Abgeändert an der Sitzung vom 26. Mai 1999 bezüglich der Art. 2, 5, 7, 11, 12, 13, 19, 20, 22, 24 und 31

Der Präsident : **Jean-Charles Amacker**

Die Sekretärin : **Madeleine Boll**

Abgeändert an der Sitzung vom 6. Oktober 2004 bezüglich der Art. 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 42, und 44.

Der Präsident : **Jean-Michel Darioli**

Der Sekretär : **Jean-Charles Amacker**

Abgeändert an der Sitzung vom 20. November 2013 bezüglich der Art. 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 21, 22, 22 bis, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 44, 45.

Die Präsidentin : **Raymonde Pont Thuillard**

Der Sekretärin : **Marie-José de Preux**